

Satzung

Knoblauchsländer Karnevalsgesellschaft „BUCHNESIA“ 1954 e. V. in Nürnberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Knoblauchsländer Karnevalsgesellschaft „BUCHNESIA“ 1954 e.V.
Kurzform des Namens: K.K. Buchnesia.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister eingetragen. Nürnberg ist zugleich Erfüllungsort und Gerichtsstand.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des karnevalistischen Brauchtums und des karnevalistischen Tanzsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Prunksitzungen und die Teilnahme an Faschingsumzügen, sowie durch die Ausbildung im Bereich karnevalistischer Tanzsport und die Teilnahme an Tanzturnieren des BDK.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheiden Vorstand und Verwaltung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch erklärten Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand und ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes und der Verwaltung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit einem vollen Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen trotz Aufforderung nicht begleicht. Hierbei ist ausdrücklich auf die Ausschlussbestimmungen der Satzung hinzuweisen.
 - b) die Satzung verletzt oder gegen die Interessen der Gesellschaft in gröblicher Weise verstößt.Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist auf Antrag zur Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Zu Ehrenmitgliedern, Ehrensenatoren, Senatoren können Mitglieder und Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung ist von Vorstand und Verwaltung zu bestätigen. Über die Rücknahme einer Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Bei Aufnahme ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr bestimmt. Über die Beitragsbefreiung in Sonderfällen entscheiden Vorstand und Verwaltung. Ehrenmitglieder, Ehrensenatoren, Senatoren sind von der Beitragspflicht befreit. – Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung zu leisten. Der Beitrag ist sofort nach Aufnahme für das Geschäftsjahr in einem Betrag fällig und zahlbar, für laufende Mitgliedschaft spätestens zum Ende des 1. Quartals eines Jahres.

Mitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei, wenn sie zum Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. – Von Vorstand und Verwaltung anerkannte aktive Mitglieder sind beitragsfrei, wenn sie zum Beginn des Geschäftsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Tanzsport

Mitglieder, die aktiv am Tanzsport im Verein teilnehmen, sind beim vorzeitigen Ausscheiden aus den Tanzgruppen während einer Trainingsperiode verpflichtet, eine Abschlagszahlung für Ausbildung und Ausstattung zu leisten. Die Trainingsperiode beginnt nach einer Deutschen Meisterschaft und endet mit der darauf folgenden Deutschen Meisterschaft. Die Höhe der Abschlagszahlung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder von der Zahlung der Abschlagszahlung zu befreien.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Verwaltung, die Mitgliederversammlung und der Beschwerdeausschuss.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender. – Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins und vertreten diesen gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Die Verwaltung

1. Die Verwaltung wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
Dritter Vorsitzender (Elferratspräsident)
Erster Schatzmeister
Zweiter Schatzmeister
Schriftführer
Erster Beisitzer (Vizepräsident)
Zweiter Beisitzer (Jugendwart)
Dritter Beisitzer (Sachverwalter)
Vierter Beisitzer (Gardesprecher)
2. Der dritte Vorsitzende ist grundsätzlich Elferratspräsident.
3. Der Schatzmeister – in Vertretung der 2. Schatzmeister – verwaltet die Kasse und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Auszahlungen für Gesellschaftszwecke dürfen nur auf Anordnung des ersten oder zweiten Vorsitzenden erfolgen.
4. Der Schriftführer nimmt sämtliche Schreivarbeiten, Korrespondenzen etc. wahr und ist verpflichtet, über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandsschaftssitzung Protokoll zu führen.
5. Die Beisitzer sind insbesondere für die Bearbeitung ihres Sachgebietes verantwortlich, können aber vom Vorstand für jede weitere Art von Verwaltungstätigkeit beauftragt werden.
6. Vorstand und Verwaltung treffen sich in der Regel monatlich um die Durchführung aufgerufener Themen zur Geschäftsführung zu besprechen und Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen (Verwaltungssitzungen). Ohne Rücksicht auf vollzählige Anwesenheit ist die einfache Mehrheit bestimmend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende.
Der Vorstand kann auf Antrag von Verwaltungsmitgliedern zu den Verwaltungssitzungen Gäste für bestimmte Themen zuziehen. Sie haben in keinem Fall ein Stimmrecht.
Die Tätigkeit des Vorstands und der Verwaltung ist ehrenamtlich. Ersatz für Aufwendungen im Dienste des Vereins kann gewährt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich spätestens vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres abzuhalten.

1. Der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende, leitet die Hauptversammlung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen oder der Kassenprüfungs-Ausschuss (vergleiche hierzu § 12, Ziffer 4) eine Einberufung für erforderlich hält.
3. Der erste Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
4. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
für Versammlungen ohne Wahl:
 1. Jahresbericht des Vorstands
 2. Kassenbericht des Schatzmeisters
 3. Bericht des Kassenprüfungs-Ausschusses
 4. Bericht des Schriftführers
 5. Bestellung des Kassenprüfungs-Ausschusses
 6. Bestellung des Beschwerde-Ausschusses
 7. Festlegung des Jahresbeitrages
 8. Festlegung der Abschlagszahlung Tanzsport
 9. Anträge
für Versammlungen mit Wahl:
 1. Jahresbericht des Vorstands
 2. Kassenbericht des Schatzmeisters
 3. Bericht des Kassenprüfungs-Ausschusses
 4. Bericht des Schriftführers

5. Bestellung des Wahlausschusses
 6. Entlastung des Vorstands
 7. Neuwahl des Vorstands
 8. Neuwahl der Verwaltung
 9. Bestellung des Kassenprüfungs-Ausschusses
 10. Bestellung des Beschwerde-Ausschusses
 11. Festlegung des Jahresbeitrages
 12. Festlegung der Abschlagszahlung Tanzsport
 13. Anträge
5. Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt mindestens 15 Tage. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist auf 10 Tage verkürzt werden.
 6. Anträge, über die die Mitgliederversammlungen beschließen soll, müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht sein. Während der Mitgliederversammlung können nur solche Anträge gestellt werden, deren Inhalt sich aufgrund des Verlaufes der Versammlung als notwendig erweisen.
 7. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist persönlich und beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
 8. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 9. Alle Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen. Liegt jedoch nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl per Akklamation erfolgen.

§ 11 Der Beschwerde-Ausschuss

Der Beschwerde-Ausschuss ist von drei Mitgliedern zu besetzen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Mitglieder des Vorstands und der Verwaltung können nicht im Beschwerde-Ausschuss sein.

§ 12 Kassenprüfungs-Ausschuss

1. Die Kassenführung der Gesellschaft ist von einem Kassenprüfungs-Ausschuss zu überwachen. Der Ausschuss hat hierüber alljährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Der Ausschuss setzt sich aus zwei Kassenprüfern zusammen, die gemeinsam tätig sind und nicht dem Vorstand oder der Verwaltung angehören.
3. Vorstand und Verwaltung haben dem Ausschuss jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einblick in die Bücher zu gewähren.
4. Stellt der Ausschuss Missetände fest, ist er berechtigt, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Dem Verlangen hat der Vorstand stattzugeben.
5. Der Kassenprüfungs-Ausschuss wird alljährlich in der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres neu gewählt.

§13 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk), sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Als Mitglied des Fastnacht Verband Franken, Bund Deutscher Karneval und evtl. zukünftiger Verbände, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an diese z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vereinsleitungsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit der Förderung des karnevalistischen Brauchtums, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder u.a. in seiner Vereinszeitung, Vereinsflyern, am schwarzen Brett, sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Namenslisten der einzelnen Gärten, Ergebnisse, Wahlergebnisse, sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vereins-leitungsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Gruppenzugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in

Altersklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vereinsleitung der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung, Vereinsflyern, am schwarzen Brett, sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch evtl. über Ehrungen, Jubiläum, Hochzeit, Geburt, besondere Erfolge und Ereignisse, sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereinszugehörigkeit und Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber der Vereinsleitung der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos, sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Funktionsträger des Vereins herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten gegen schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden. Mitgliedern der einzelnen Altersgruppen können Telefonlisten, bzw. Adresslisten, unter Angabe von Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur besseren Kommunikation untereinander ausgehändigt werden.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung tritt die Liquidation ein. Sie erfolgt durch zwei Liquidatoren, die von der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, zu bestimmen sind.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bayerische Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie sind dann angenommen, wenn sich mindestens 3/4 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Änderung entscheiden.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16 Satzungsbeginn

Die seit dem 01. August 1956 gültige Satzung wurde geändert in den Mitgliederversammlungen vom 14. April 1961, vom 07. April 1967, vom 04. Mai 1973, vom 30. April 1982, vom 28. April 2006 und vom 24. April 2015.

Nürnberg, den 24. April 2015, gez. Manfred Ruff, 1.Vorsitzender